



11.08.2017

Herrn
Bürgermeister Herbst
Versonstr. 7
29313 Hambühren

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herbst,

die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag und bitten Sie diesen in den zuständigen Gremien zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 1.) **Die Verwaltung wird beauftrag für eine Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Hambühren die rechtlichen und formalen Grundlagen zu überprüfen und aufzuzeigen, damit sich die zuständigen Gremien damit befassen, beraten und darüber beschließen können.**

Hierbei sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- **Vor- und Nachteile wiederkehrender und einmaliger Straßenausbaubeiträge.**
- **Berechnung des beitragsfähigen Aufwandes** (Im Gesetz sind hier folgende Möglichkeiten aufgeführt: „Der Aufwand kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. Die Gemeinden können zur Deckung des jährlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben. Oder der Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle des tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwandes der Durchschnitt des im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden jährlichen Investitionsaufwandes zugrunde gelegt werden.“ => *Somit gibt es zwei Methoden wiederkehrende Beiträge zu erheben. In kleineren Gemeinden wird angesichts der überschaubaren Zahl entsprechender Baumaßnahmen die Erhebung wiederkehrender Beiträge anhand des sogenannten A-Models zu bevorzugen sein. Hierbei erfolgt die Spitzabrechnung nach den in der Abrechnungseinheit im Beitragsjahr tatsächlich entstandenen Kosten. Daraus ergibt sich jährlich ein neuer Beitragssatz. Bei der zweiten Methode (B-Modell) wird für alle Verkehrsanlagen ein Bauprogramm für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erstellt. Aus der Summe der geplanten Kosten für die nächsten fünf Jahre wird der jährlich wiederkehrende Beitragssatz berechnet.*).



- **Möglichkeiten der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf die Grundstücke** (z. B. nach der Veranlagungsfläche. Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor. Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks. Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse z. B. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0, bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25.)
- **Ist die Festsetzung eines Abrechnungsgebietes rechtlich ausreichend und möglich oder müssen mehrere Abrechnungsgebiete festgelegt werden?** (Hier ist zu klären, ob die Zusammenfassung sämtlicher zum Ausbau bestimmter Verkehrsanlagen einer Gemeinde als eine einheitlichen öffentlichen Einrichtung betrachtet werden kann?)
- **Können auch Straßen, die schon ausgebaut sind aber bei denen noch keine Abrechnung erfolgt ist, bei der Berechnung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt werden?**
- **Sonderregelung für Anlieger die einen einmaligen Straßenausbaubeitrag gezahlt haben, damit keine Doppelbelastung erfolgt.** (z. B werden durch Aufrechnung betroffene Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages solange nicht berücksichtigt, bis die Höhe des bereits gezahlten Beitrags erreicht ist. Hierfür wird auch die Höchstdauer der Aufrechnung geregelt - z. B. bis 10 Jahre nach der Entstehung der Beitragsanspruchs.)
- **Steuerliche Betrachtung für Vermieter von Grundstücken und Wohnungen.** (Die einmaligen Straßenausbaubeiträge kann der Vermieter nicht als Betriebskosten auf die Mieter umlegen. Beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag gilt das Gleiche wie beim einmaligen Straßenausbaubeitrag. Der wiederkehrende Beitrag ist eine nichtsteuerliche Abgabe mit Gegenleistungscharakter und deshalb mit der jährlichen Grundsteuer nicht vergleichbar, denn die Grundsteuer kann in der Nebenkostenabrechnung mit berücksichtigt werden.)
- **Erhebung der Straßenausbaubeiträge über die Grundsteuer. (Wie soll die rechtliche Bindung der Steuereinnahmen für den Straßenausbau erfolgen? Wie hoch müsste die Anhebung ausfallen?)**
- **Berücksichtigung von Wünschen der Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hambühren.**
- **Entwurf für eine mögliche Satzung.**



Begründung:

Die Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde Hambühren haben in vielen Gesprächen und Befragungen ihre Neigung für die Einführung wiederkehrende Straßenausbaubeiträge deutlich gemacht.

Die Debatte um die durch die Landesregierung eröffneten Option soll klären, ob mit dieser Option, unter Berücksichtigung des Bürgerwillens, die Straßenunterhaltung zukünftig finanziell gesichert und für unsere Kommune nachhaltig verbessert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rainer Volz
Fraktionsvorsitzender